

Buschhoff war bis dahin sehr gut beleumundet und bei allen, die ihn kannten, gut gelitten. Der Zeuge Küppers hat gesagt: Der Buschhoff ist zu brav. Buschhoff ist also weder der Mörder, noch ein Mordgehülfe, oder auch nur ein Mitwisser.

Wir haben es daher hier nicht etwa mit einem bloßen „non liquet“ zu thun, daß etwa nur die Schuld nicht klar erwiesen sei, sondern es liegt ganz klar, daß Buschhoff der Thäter nicht gewesen sein kann. Unklar bleibt es allerdings — leider! — wer der Thäter gewesen sein könnte. Ich bedauere das, weil ich mir viele Mühe gegeben habe, daß der Thäter herausgefunden werden sollte. Ich hoffe aber, daß, wenn jetzt wieder Ruhe in die Bevölkerung eingekehrt sein wird, die weiteren Nachforschungen und Untersuchungen in dieser Sache mehr Erfolg haben werden und nicht durch die Erregung der Bevölkerung gehindert werden. Man sah nicht klar und hörte nicht das Richtige. Damit komme ich denn auch auf das, was der Herr Oberstaatsanwalt schon gestern gesagt hat: Nicht wenn es sich um einen Juden handelt, bleibt die Sache unklar, sondern wenn man bei einem Morde keinen Thäter und keine Motive zur That finden kann, verdächtigt man die Juden unter dem Gesichtspunkte des Ritualmordes, weil das ohne objektiven Bestand genügt, die Juden beim Böbel zu verdächtigen. Man erzählt dann allerlei und urtheilt nach dem Hörensagen, anstatt den wirklichen Thatbestand zur Grundlage des Urtheils zu machen.

Die Persönlichkeit des Buschhoff kommt hier nicht in Betracht, nur was hier im Gerichtssaale bei der Verhandlung zu Tage getreten, muß die Grundlage bilden für Ihr Urtheil und für meinen Antrag. Dieser ist nach Lage der Sache kein anderer als der, daß ich sagen muß: Auf Pflicht und Gewissen kann ich einen Antrag auf Schuldig nicht stellen und muß deshalb Nichtschuldig beantragen.

Nach einer kurzen Pause ergreift das Wort der erste Bertheidiger R.-A. Stapper-Düsseldorf: Indem ich in die Bertheidigung des Angeklagten eintrete, glaube ich meine Rede nicht besser, als mit den Worten des Vorsitzenden beginnen zu können, der zu Anfang der Verhandlung betonte, daß Sie, meine Herren, die belastenden und entlastenden Momente mit größter Ruhe und ohne sich um Einflüsse zu kümmern, die von außen kommen, prüfen sollten. Wenn ich diese Worte wiederhole, so kann ich an dieselben nicht besser anknüpfen, als indem ich hier das vorlese, was vor der neuen Gerichtsorganisation, also vor dem 1. Oktober 1879, den Geschworenen als Eidesformel vorgelesen wurde. Es lautete:

„Sie schwören vor Gott und den Menschen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Belastungsgründe zu prüfen, welche gegen den Angeklagten vorgebracht werden sollen, nicht zu verrathen das Interesse des Angeklagten, noch das der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt; mit Niemandem Rücksprache zu nehmen, bevor Sie Ihren Ausspruch gethan haben, nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, auch nicht auf die der Furcht oder der Zuneigung; sich zu entscheiden nach den Belastungsgründen und nach den Bertheidigungspunkten, nach Ihrem Gewissen und Ihrer innersten Ueberzeugung mit der Unparteilichkeit und Festigkeit, die einem braven und freien Manne geziemt.“